



Kapitalgewinn aus Beteiligungen (gültig ab 1.1.2023)

Geschäftsjahr vom:

bis:

Kanton St.Gallen

Sitzgemeinde

Registernummer

Steuerpflichtige

Für jede veräusserte Beteiligung ist ein Exemplar des Formulars auszufüllen. Es ist nur dann auszufüllen, wenn die gewünschten Angaben nicht aus dem eingereichten Jahresabschluss oder aus sonstigen Aufstellungen ersichtlich sind.

1 Bezeichnung der Beteiligung

Beteiligung Nr.
(Nummer gemäss Deklarationsreihenfolge auf dem Formular JP 4)

oder (falls eigene Aufstellung an Stelle Formular JP 4)

Firma und Sitz
(allenfalls Referenz auf die an Stelle des Formulars JP 4 eingereichte eigene Aufstellung)

2 Verkaufserlös

2.1 Veräusserungserlös

Für jedes im Geschäftsjahr veräusserte Beteiligungspaket ist eine Zeile der nachstehenden Tabelle auszufüllen.

Datum des Erwerbs	Datum der Veräusserung	Veräusserte Quote (in % des Grundkapitals)	Verkaufserlös	Betrag

2.2 Total Quote

2.3 Total Verkaufserlös

3 Gestehungskosten

3.1 Gestehungskosten

Für jedes im Geschäftsjahr veräusserte Beteiligungspaket ist eine Zeile der nachstehenden Tabelle auszufüllen (gleiche Reihenfolge wie unter Ziffer 2.1).

Gestehungskosten				Gestehungskosten der veräusserten Beteiligung
Beginn des Geschäftsjahres	Veränderung während des Geschäftsjahres, bis zum Verkauf		Gestehungskosten der veräusserten Beteiligung	
	Erhöhung	Verminderung		

3.2 Total Gestehungskosten

4 Bruttoertrag aus Kapitalgewinn

4.1 Kapitalgewinn aus der Veräusserung von Beteiligungen (Ziffer 2.3 abzüglich Ziffer 3.2)

Übertrag auf die entsprechende Zeile des Formulars JP 4, Spalte Q).



5. Hinweise und Erläuterungen

Allgemeines

Die Rechtsgrundlagen für die Berechnung des Beteiligungsabzugs auf Kapitalgewinnen finden sich in den Art. 70 DBG sowie Art. 91 StG. Der Bruttoertrag aus Kapitalgewinn, welcher zum Beteiligungsabzug berechtigt, wird nach den Regeln des Kreisschreibens Nr. 27 der ESTV vom 17. Dezember 2009 ermittelt (vgl. <http://www.estv.admin.ch/bundessteuer/dokumentation/kreisschreiben>).

Kapitalgewinne aus Beteiligungen werden bei der direkten Bundessteuer sowie im Kanton bei der Berechnung des Nettoertrages aus Beteiligungen nur berücksichtigt, soweit der Veräusserungserlös die Gestehungskosten übersteigt, die veräusserte Beteiligung mindestens 10% des Grund- oder Stammkapitals einer anderen Gesellschaft ausmacht oder einen Anspruch auf mindestens 10% des Gewinnes und der Reserven einer anderen Gesellschaft begründen. Zudem müssen diese während mindestens eines Jahres im Besitz der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft sein (Art. 70 Abs. 4 DBG sowie Art. 91 StG).

Das Formular JP 4.1 "Kapitalgewinne aus Beteiligungen" ergänzt das Formular JP 4 "Angaben über Beteiligungen". Ist das Formular JP 4.1 infolge einer Beteiligungsveräusserung auszufüllen, ist auch das Formular JP 4 einzureichen.

Kantonale Besonderheiten

Nicht nur der Kapitalgewinn infolge Veräusserung sondern auch der Buchgewinn infolge Aufwertung einer Beteiligung gemäss Art. 670 OR qualifiziert sich im Kanton (nicht aber bei der direkten Bundessteuer) als Beteiligungsertrag, wofür gegebenenfalls der Beteiligungsabzug geltend gemacht werden kann (Art. 91 Abs. 1 StG).

Die Aufwertung einer Beteiligung gemäss Art. 670 OR führt im Kanton (wie im Bund, hier aber ohne Rechtsgrundlage) zu einer Erhöhung der Gestehungskosten soweit die Aufwertung die Anschaffungskosten der aufgewerteten Beteiligung übersteigt (Art. 91 Abs. 3 zweiter Satz StG).

Angaben zur veräusserten Beteiligung

Datum des Erwerbs

In der Spalte "Datum des Erwerbs" ist das Erwerbsdatum der veräusserten Beteiligung einzusetzen. Liegt das Erwerbsdatum weiter zurück, genügt der Hinweis "Erwerb vor 1997". Bei mehreren Veräusserungen in einem Geschäftsjahr ist das Erwerbsdatum für jede veräusserte Beteiligung separat anzugeben. Massgebend ist grundsätzlich das Datum des Erwerbs des zivilrechtlichen Eigentums an der Beteiligung. Weicht dieses vom im Kaufvertrag festgelegten Datum des Übergangs von Nutzen und Gefahr ab, ist dieses Datum einzusetzen.

Datum der Veräusserung

Hier ist das genaue Verkaufsdatum anzugeben. Dabei ist wiederum das Datum des Erwerbs des zivilrechtlichen Eigentums massgebend, allenfalls das von den Parteien vertraglich festgelegte Datum des Übergangs von Nutzen und Gefahr.

Veräusserte Quote

Anzugeben ist die Quote des veräusserten Paketes, welche sich als Verhältnis zwischen dem Nennwert der veräusserten Beteiligung gemessen am gesamten Grund- oder Stammkapital der Gesellschaft oder Genossenschaft, deren Beteiligung veräussert wurde, berechnet. Erfolgen in einem Geschäftsjahr mehrere Veräusserungen, welche zusammen die Mindestquote von 10% ergeben, qualifizieren die Veräusserungen zum Beteiligungsabzug.

Verkaufserlös

Für jede einzelne Veräusserung ist der Veräusserungspreis in der Spalte "Verkaufserlös" einzusetzen. Massgebend ist der von den Parteien vertraglich vereinbarte Veräusserungspreis.

Gestehungskosten

Die Gestehungskosten können pro Beteiligung durchschnittlich oder für jede Erhöhung (Zukauf oder Kapitalerhöhung) einzeln ermittelt werden. (Wird der Bestand einer Beteiligung für jede Erhöhung einzeln nachgeführt, steht es der Gesellschaft oder Genossenschaft frei, zu wählen, nach welcher Umschlagsmethode die Gestehungskosten der veräusserten Beteiligung zugeordnet werden. Es stehen die folgenden Methoden zur Verfügung: "First in - First out" (FIFO), "Last in - First out" (LIFO), "Highest in - First out" (HIFO), "Lowest in - First out" (LOFO) oder die Durchschnittsmethode. Die Zuordnung der Gestehungskosten zu den veräusserten Beteiligungen ist gesondert nachzuweisen.)

Die gesamten Gestehungskosten inklusiv Veränderungen in der laufenden Periode sind so zu übernehmen, wie sie in Spalte "O" auf dem Formular JP 4 für die veräusserte Beteiligung ermittelt wurden.

Gesamt

Für die korrekte Ermittlung des Kapitalgewinns, welcher zum Beteiligungsabzug berechtigt, ist im Minimum die Spalte "Gesamt" auszufüllen, d.h. es sind die Gestehungskosten den einzelnen Veräusserungen richtig zuzuordnen. Wo die Methode der Zuordnung nicht klar erkennbar ist, ist diese mit einer eigenen Darstellung gesondert nachzuweisen.

Fällt die Beteiligungsquote infolge einer Teilveräusserung unter 10 Prozent, kann die Ermässigung für jeden folgenden Veräusserungsgewinn beansprucht werden, wenn die Beteiligungsrechte am Ende des Steuerjahres vor dem Verkauf einen Verkehrswert von mindestens einer Million Franken hatten und zuvor eine Beteiligung von mindestens 10 Prozent am Grund- oder Stammkapital oder von mindestens 10 Prozent am Gewinn und an den Reserven veräussert worden ist. Diese Regelung gilt nur für Beteiligungen, die durch Teilveräusserung nach dem 31. Dezember 2010, welche zum Beteiligungsabzug auf dem Veräusserungsgewinn qualifiziert, unter 10 Prozent gefallen sind.